

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 66 Nr. 2

7

28. Februar 2014

Inhalt:	Seite		Seite
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung des Diakonen- und Diakoninnengesetzes</i>	7	<i>einrichtungen für Kinder in Frankenbach auf die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Heilbronn gemäß § 8 Abs. 1 Kirchliches Verbandsgesetz</i>	10
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerververtretungsgesetzes – Berichtigung</i>	8	<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung über einen Wechsel der Trägerschaft der Tageseinrichtungen für Kinder im Bereich der Evangelischen Kirchengemeinde Büsnau auf die Evangelische Kirchengemeinde Stuttgart-Vaihingen</i>	13
<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag</i>	8	<i>Diakoniestationsvertrag für die Diakoniestation Ostfildern</i>	15
<i>Durchschnittliche Vertretungskosten gemäß § 4 Pfarrbesoldungsgesetz</i>	9	<i>Umbenennung von Pfarrämtern</i>	18
<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Heilbronn und der Evangelischen Kirchengemeinde Frankenbach über die Übertragung der Trägerschaft für die evangelischen Tages-</i>		<i>Prüfung für Kirchenmusiker</i>	20
		<i>Dienstnachrichten</i>	21

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Diakonen- und Diakoninnengesetzes

vom 22. Oktober 2013

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung des Diakonen- und Diakoninnengesetzes

Das Diakonen- und Diakoninnengesetz vom 23. Oktober 1995 (Abl. 56 S. 520), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 27. November 2012 (Abl. 65 S. 269, 278), wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Die Kirche lebt aus dem Evangelium Jesu Christi. Sie ist beauftragt, das Evangelium in allen seinen Di-

mensionen zu kommunizieren. Alle Getauften sind dazu berufen. Zur geordneten Erfüllung dieses Auftrages in Kirche und Gesellschaft beruft die Kirche Männer und Frauen und beauftragt sie mit verschiedenen Diensten.

Diakonie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat. Mit ihrem diakonischen Dienst übernimmt die Kirche die Verantwortung dafür, dass alle Menschen das Evangelium und darin Gottes liebende Zuwendung erfahren können.

Dazu beruft die Kirche in das Amt des Diakons und der Diakonin Männer und Frauen, die durch ihre Ausbildung und ihre Bereitschaft zum Dienst in besonderer Weise befähigt sind.“

2. § 7 Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2 Übergangsbestimmung

§ 7 Absatz 3 Diakonen- und Diakoninnengesetz in der bis 31. Dezember 2013 geltenden Fassung bleibt auf

Diakone und Diakoninnen anwendbar, die vor dem 1. Januar 2014 angestellt wurden.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Stuttgart, den 17. Januar 2014

D r . h . c . F r a n k O . J u l y

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrervertretungsgesetzes

Berichtigung von Amtsblatt Bd. 65 S. 669

Im Amtsblatt Bd. 65, S. 669 vom 31. Dezember 2013 wurde bei der Verkündung des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Pfarrervertretungsgesetzes vom 23. Oktober 2013 der Änderungshinweis, die letzte Änderung dieses Gesetzes betreffend, unzutreffend wiedergegeben.

In Artikel 1 ist daher im Eingangssatz der Änderungshinweis „zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 25. Oktober 2001 (Abl. 59 S. 408)“ durch den Änderungshinweis „zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 27. November 2012 (Abl. 65 S. 269, 278)“ zu ersetzen.

R u p p

Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit einge- schränktem Dienstauftrag

vom 22. Januar 2014 AZ 21.00-1 Nr. 264

Aufgrund von § 25 Kirchenverfassung und § 35 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 24 Württembergisches Pfarrergesetz vom 3. Juni 1977 (Abl. 47 S. 511), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 22. Oktober 2013 (Abl. 65 S. 672), wird verordnet:

Artikel 1 Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag

Die Anlage der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag vom 13. September 1994 (Abl. 56 S. 182), zuletzt geändert durch Kirchliche Verordnung vom 27. März 2013 (Abl. 65 S. 477), wird wie folgt geändert:

- 1.) Unter dem Kirchenbezirk Backnang wird die Angabe „Backnang Krankenhauspfarrstelle (Sonderpfarrstelle) 75“ gestrichen.
- 2.) Unter dem Kirchenbezirk Herrenberg wird vor der Angabe „Bondorf II 50“ die Angabe „Affstätt 50“ eingefügt und nach der Angabe „Bondorf II 50“ wird die Angabe „Kuppigen 50“ gestrichen.
- 3.) Die Angaben unter dem Kirchenbezirk Kirchheim werden wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „Kirchheim u. Teck Christuskirche 75“ wird die Angabe „Nabern 75“ eingefügt.
 - b) Bei der Angabe „Ohmden 75“ wird die Zahl „75“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
- 4.) Unter dem Kirchenbezirk Reutlingen wird die Angabe „Willmandingen 75“ gestrichen.

- 5.) Unter dem Kirchenbezirk Stuttgart wird nach der Angabe „Stuttgart Krankenhauspfarrstelle VI (Sonderpfarrstelle) 50“ die Angabe „Stuttgart Krankenhauspfarrstelle VIII (Sonderpfarrstelle) 75“ eingefügt.
- 6.) Unter den Landeskirchlichen Sonderpfarrstellen ohne Residenzpflicht wird nach der Angabe „Evangelischer Oberkirchenrat Personalentwicklungsstelle für erforderliche Strukturverbesserungen 50“ die Angabe „Gefangenseelsorge an der JVA Ulm (Sonderpfarrstelle) 50“ eingefügt.
- 7.) Unter den Landeskirchlichen Sonderpfarrstellen ohne Residenzpflicht wird nach der Angabe „KSA Studienleitung Seelsorgefortbildung 50“ die Angabe „Landeskirchliche/r Sportbeauftragte/r 50“ eingefügt.
- 8.) Unter den Landeskirchlichen Sonderpfarrstellen ohne Residenzpflicht wird die Angabe „Pfarrseminar Studienleitung Vertiefung 75“ durch die Angabe „Pfarrseminar Studienleitung Vertiefung 50“ ersetzt.
- 9.) Unter den Landeskirchlichen Sonderpfarrstellen ohne Residenzpflicht wird nach der Angabe „Stift Urach Theologische Begleitung 50“ die Angabe „Studienleitung für Gesundheitspolitik und Medizinethik bei der Akademie Bad Boll 50“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.
- (2) War eine Pfarrstelle nach der Anlage zu dieser Verordnung in der am 31. Dezember 2013 gültigen Fassung für einen eingeschränkten Dienstauftrag vorgesehen oder umfasste sie einen vollen Dienstauftrag, bleibt es bis zum Freiwerden dieser Pfarrstelle bei dem Dienstauftrag im bisherigen Umfang, es sei denn der Stelleninhaber stimmt einer Veränderung zu.

Durchschnittliche Vertretungskosten gemäß § 4 Pfarrbesoldungsgesetz

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 20. Januar 2014 62.00-1 zu Nr. 251

Die durchschnittlichen Vertretungskosten gemäß § 4 Satz 1 Pfarrbesoldungsgesetz für die Befreiung vom Religionsunterricht aus persönlichen Gründen (vgl. § 2 Abs. 5 Kirchliche Verordnung über die Verpflichtung der Pfarrer zur Erteilung von Religionsunterricht an den Schulen) betragen ab Schuljahr 2014/2015 (1. August 2014) je Wochenstunde und Monat 120,00 € (i. W.: Einhundertzwanzig Euro).

R u p p

R u p p

**Kirchenrechtliche Vereinbarung
der Evangelischen Gesamtkirchen-
gemeinde Heilbronn und der
Evangelischen Kirchengemeinde
Frankenbach über die Über-
tragung der Trägerschaft für die
evangelischen Tageseinrichtungen
für Kinder in Frankenbach auf die
Evangelische Gesamtkirchengemeinde Heilbronn gemäß § 8 Abs. 1
Kirchliches Verbandsgesetz**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 19. Dezember 2013
AZ 46 Frankenbach Nr. 107

Durch kirchenrechtliche Vereinbarung hat die Evangelische Kirchengemeinde Frankenbach der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Heilbronn die Trägerschaft für die evangelische Tageseinrichtung für Kinder in Frankenbach übertragen. Die Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 18. Dezember 2013 genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 Kirchliches Verbandsgesetz bekannt gemacht.

R u p p

**Kirchenrechtliche Vereinbarung über einen
Wechsel der Trägerschaft der Tageseinrichtungen
für Kinder im Bereich der Evangelischen
Kirchengemeinde Frankenbach auf die
Evangelische Gesamtkirchengemeinde
Heilbronn**

Zwischen

der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Heilbronn
– vertreten durch den gewählten Vorsitzenden
Herrn Dr. Henning Hoffmann –

und

der Evangelischen Kirchengemeinde Frankenbach
– vertreten durch den gewählten Vorsitzenden
Herrn H.-Jochen Zimmermann –

wird folgende kirchenrechtliche Vereinbarung
geschlossen:

Präambel

Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Heilbronn betreibt zurzeit 20 Tageseinrichtungen für Kinder mit 48 Kindergartengruppen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Frankenbach überträgt die Trägerschaft ihres zweigruppigen Kindergartens „Friede von Cotta“ und ihres ebenso zweigruppigen Kindergartens „Im Ried“ auf die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Heilbronn. Diese tritt im Wege der Rechtsnachfolge in die Rechte und Pflichten der Evangelischen Kirchengemeinde Frankenbach ein.

Auf Grund der deutlichen Zunahme der Aufgaben eines Kindergartenträgers seit der Neufassung des Kindergartengesetzes (KGaG) des Landes Baden-Württemberg und der Veränderungen, die durch den Pfarrplan 2018 anstehen, hat sich die Evangelische Kirchengemeinde Frankenbach entschlossen, die Trägerschaft für ihre Kindergärten auf die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Heilbronn zu übertragen. Dadurch können die personellen und wirtschaftlichen Interessen bei der örtlichen Bedarfsplanung (§ 8 Abs. 2 KGaG) effektiver wahrgenommen werden.

Ziel ist es, eine evangelische Kindergartenarbeit mit hohem Qualitätsstandard auf Dauer im Bereich der (Gesamt-)Kirchengemeinden Heilbronn und Frankenbach zu erhalten und die Pfarrämter von Verwaltungsarbeit zu entlasten.

§ 1

**Aufteilung der Arbeit im Kindertages-
stättenbereich**

1. Die Evangelische Kirchengemeinde Frankenbach überträgt die Trägerschaft ihrer Kindergärten mit Wirkung zum 01. Januar 2014 auf die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Heilbronn. Die zuständigen Kirchengemeindegremien haben der Übertragung zugestimmt. Gleichzeitig treten die Beschäftigten in den Kindergärten der Evangelischen Kirchengemeinde Frankenbach nach § 1a Abs. 6 KAO in den Dienst der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Heilbronn.
2. Die neue Trägerin verpflichtet sich mit der Evangelischen Kirchengemeinde Frankenbach bestmöglich zusammenzuarbeiten.
3. Die Evangelische Kirchengemeinde Frankenbach erhält einen Sitz mit Stimmrecht im beschließenden Kindergartenausschuss der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Heilbronn. Die Aufgaben des beschließenden Kindergartenausschusses ergeben

sich aus der Ortssatzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Heilbronn.

4. Es bleibt Aufgabe der Kirchengemeinde Frankenbach, die Kindergartenarbeit in das Gemeindeleben der Kirchengemeinde zu integrieren. Diese, vertreten durch den/die in Frankenbach zuständige/n Pfarrer/in und eine vom Kirchengemeinderat beauftragte Person, trägt dafür die Mitverantwortung. Die Kirchengemeinde Frankenbach wirkt u. a. bei den folgenden Aufgaben mit:

- a) Das geschäftsführende Pfarramt ist für die Kindergärten nach wie vor Ansprechpartner für Gottesdienste, Gemeindefeste, usw.
- b) Regelmäßige Berichte der Leitungen der Kindergärten erfolgen im Kirchengemeinderat (KGR) von Frankenbach.
- c) Der Kirchengemeinderat bzw. der örtliche Kindergartenausschuss haben ein Vorschlagsrecht an den Engeren Rat der Gesamtkirchengemeinde für die Anstellung der Leiterin/des Leiters der Kindergärten. Eine beabsichtigte Entlassung einer/eines Leiterin/Leiters einer Einrichtung ist dem geschäftsführenden Pfarramt Frankenbach unverzüglich mitzuteilen. Die Entscheidungen bei der Besetzung der Leiter(innen)stellen sollten möglichst einvernehmlich getroffen werden.

Weitere Ausschussmitglieder können beratend zugezogen werden.

- d) Bei Änderungen in der Angebotsform, Ausweitung oder Reduzierung von Gruppen in evangelischer Trägerschaft innerhalb der Evangelischen Kirchengemeinde Frankenbach muss diese den Änderungen zustimmen.
5. Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Heilbronn (Trägerin) ist Ansprech- und Vertragspartnerin der Stadt Heilbronn in allen Angelegenheiten. Der Übergang der Vertragspartnerschaft bedarf der Zustimmung der Stadt Heilbronn.

Die Trägerin hat u. a. folgende Aufgaben:

- a) Verhandlung und Abschluss von vertraglichen Angelegenheiten mit der Stadt Heilbronn
- b) Wahrnehmung der kirchlichen Interessen bei der kommunalen Bedarfsplanung
- c) Aufstellung der Stellenpläne
- d) Durchführung und Genehmigung von (Wieder-) Besetzungen

- e) Erhebung der Elternbeiträge
- f) Erledigung des Kassen- und Rechnungswesens (Darstellung in einem Sonderhaushalt)
- g) Genehmigung von Öffnungszeiten
- h) Mitgliedschaft im Evangelischen Landesverband Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V. mit allen Rechten und Pflichten, insbesondere der Weitergabe der Angebote. Die Kirchengemeinde Frankenbach bekommt weiterhin die regelmäßigen Informationen.

6. Die Dienstaufsicht für die Mitarbeiterinnen der übertragenen Einrichtungen führt der Kirchenpfleger/die Kirchenpflegerin der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Heilbronn.

7. Die Fachaufsicht hat der Kindergartenausschuss der Gesamtkirchengemeinde Heilbronn. Im Bedarfsfall kann der Träger (Evangelische Gesamtkirchengemeinde Heilbronn) die Fachaufsicht mit Zustimmung des Kirchenbezirksausschusses auf die/den beim Evangelischen Kirchenbezirk Heilbronn angestellte Fachberater/in delegieren.

8. Für die Kindergartenarbeit gilt die Kindergartenordnung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Heilbronn.

§ 2

Finanzierung

1. Die Steuerzuweisung nach den bezirklichen Festlegungen für die Personal- und Sachkosten der Kindertagesstätten „Im Ried“ und „Friede von Cotta“ erhält für die beiden Einrichtungen ab 2014 die Gesamtkirchengemeinde, ebenso die laut Kindergartenvertrag mit der Stadt Heilbronn vereinbarten städtischen Zuschüsse.

2. Die im Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde Frankenbach befindlichen Kindergartengebäude bleiben in deren Eigentum. Die Räumlichkeiten werden der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Heilbronn für den Betrieb der Tageseinrichtungen für Kinder mietfrei überlassen. Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Heilbronn wird wie ein Mieter behandelt, d.h. Baumaßnahmen in Dach und Fach (Definition: siehe Kindergartenvertrag) sind grundsätzlich durch den Gebäudeeigentümer zu tragen. Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Heilbronn trägt die Kosten sämtlicher Schönheits- und sonstiger Reparaturen, die seither im Ordentlichen Haushalt der Kirchengemeinde Frankenbach ausgewiesen wurden. Zweckgebundene Zuschüsse

- bzw. Zuwendungen Dritter fließen demjenigen zu, der die entsprechenden Aufwendungen zu tragen hat.
3. Des Weiteren wird auf die Regelungen im Kindergartenvertrag mit der Stadt Heilbronn verwiesen.
 4. Wenn der bezirkliche Pauschalzuschuss nach Ziff. 1 nicht mehr ausreicht, um die von der Gesamtkirchengemeinde zu finanzierenden unabweisbaren Kostenanteile zu tragen, hat die Evangelische Kirchengemeinde Frankenbach 90 % des ungedeckten Abmangels zu übernehmen. Ihr ist vor Aufstellung des Haushaltsplans (bis spätestens Ende November d. Vorjahres) mitzuteilen, dass mit einer Kostenbeteiligung gerechnet werden muss.
- Dazu wird ihr seitens der Gesamtkirchengemeinde der Entwurf des (Teil-)Haushaltsplans vorgelegt. Bei Uneinigkeit über die Kostenbeteiligung entscheidet der OKR (§ 49 Abs. 7 KGO).
5. Mit den mit der Stadt Heilbronn abzurechnenden Verwaltungskostenanteilen von zurzeit 3 % der Ausgaben, sind die Aufwendungen der Gesamtkirchengemeinde für die Personalsachbearbeitung, das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und alle mit der Trägerübertragung anfallenden Aufgaben abgegolten.
- 1/3 des von der Stadt tatsächlich übernommenen Verwaltungskostenanteils (berechnete Verwaltungskosten ohne kirchlichen Anteil) erhält die Evangelische Kirchengemeinde Frankenbach als Kostenanteil für die Gebäudeverwaltung und das geistliche Betreuungsrecht von der Gesamtkirchengemeinde Heilbronn jährlich ausbezahlt.
2. Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.
 3. Änderungen bedürfen der Schriftform.
 4. Dieser Vertrag ist zunächst für eine Erprobungsphase von 2 Jahren abgeschlossen und kann mit einer Frist von mindestens 6 Monaten von beiden Vertragspartnern frühestens auf 31.12.2015 gekündigt werden.
- Nach Ablauf der Erprobungsphase ist die Kündigung dieser Vereinbarung nur mit einer Frist von 9 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres möglich.
5. Die Kirchengemeinde Frankenbach hat ein Kündigungsrecht, mit einer Frist von 3 Monaten, beginnend ab der Kenntniserlangung der kommunalen Bedarfsplanung nach § 1 Nr. 5 b) dieses Vertrages, wenn eine Reduzierung der Kindergartengruppen der übertragenen Kindergärten in Frankenbach gegen den Willen der Kirchengemeinde Frankenbach beabsichtigt ist.
 6. Das Recht auf außerordentliche Kündigung beider Parteien bleibt hiervon unberührt.

Für die Evangelische Gesamtkirchengemeinde
Heilbronn

Vorsitzender Dr. Henning Hoffmann

Für die Evangelische Kirchengemeinde
Frankenbach

Vorsitzender H.-Jochen Zimmermann

§3

Inkrafttreten, Vertragsänderung und Vertragskündigung

1. Zur Rechtsgültigkeit dieser Vereinbarung sind die Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats in Stuttgart und die Zustimmung der Stadt Heilbronn zum Wechsel des Vertragspartners erforderlich.

Kirchenrechtliche Vereinbarung über einen Wechsel der Träger- schaft der Tageseinrichtungen für Kinder im Bereich der Evange- lischen Kirchengemeinde Büsnau auf die Evangelische Kirchengeme- meinde Stuttgart-Vaihingen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 21. Januar 2014 AZ 46 Büsnau Nr. 12

Durch kirchenrechtliche Vereinbarung hat die Evang. Kirchengemeinde Vaihingen-Büsnau die Trägerschaft für die evangelische Kindertagesstätte in Büsnau auf die Evang. Kirchengemeinde Stuttgart-Vaihingen übertragen. Die Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 27. November 2013 genehmigt und wird gemäß § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

R u p p

Kirchenrechtliche Vereinbarung über einen Wechsel der Trägerschaft der Tageseinrichtungen für Kinder im Bereich der Evangelischen Kirchengemeinde Büsnau auf die Evangelische Kirchengemeinde Stuttgart-Vaihingen

Zwischen

der Evangelischen Kirchengemeinde
Stuttgart-Vaihingen

– vertreten durch Pfarrer Gottfried Askani –

und

der Evangelischen Kirchengemeinde Büsnau
– vertreten durch Pfarrer Detlef Häusler –

wird folgende kirchenrechtliche Vereinbarung
geschlossen:

Präambel

Die Evangelische Kirchengemeinde Stuttgart-Vaihingen betreibt zurzeit 3 Tageseinrichtungen für Kinder mit 6 Gruppen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Büsnau überträgt die Trägerschaft ihres eingruppigen Kindergartens auf die Evangelische Kirchengemeinde Stuttgart-Vaihingen. Diese tritt im Wege der Rechtsnachfolge in die Rechte und Pflichten der Evangelischen Kirchengemeinde Büsnau ein.

Auf Grund der Reduzierung der Pfarrstelle auf 50 % beim Wechsel des Pfarrers hat sich die Evangelische Kirchengemeinde Büsnau entschlossen, die Trägerschaft für den Kindergarten auf die Evangelische Kirchengemeinde Stuttgart-Vaihingen zu übertragen. Damit soll weiterhin eine evangelische Kindergartenarbeit mit hohem Qualitätsstandard im Bereich der Evangelischen Kirchengemeinden Stuttgart-Vaihingen und Büsnau ermöglicht werden.

§ 1

Aufteilung der Arbeit im Kindertagesstättenbereich

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Büsnau überträgt die Trägerschaft ihres Kindergartens mit Wirkung zum 01.01.2014 auf die Evangelische Kirchengemeinde Stuttgart-Vaihingen. Die zuständigen Gremien der Kirchengemeinden haben der Übertragung zugestimmt. Gleichzeitig treten die Beschäftigten im Kindergarten der Evangelischen Kirchengemeinde Büsnau nach § 1 a Abs. 6 KAO in den Dienst der Evangelischen Kirchengemeinde Stuttgart-Vaihingen.

(2) Die neue Trägerin verpflichtet sich, mit der Evangelischen Kirchengemeinde Büsnau bestmöglich zusammenzuarbeiten.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Büsnau ist im beschließenden Ausschuss für Jugend, Kindertagesstätten und Ferienwaldheim der Evangelischen Kirchengemeinde Stuttgart-Vaihingen mit einem Sitz vertreten, wenn es um die Belange der Kindertagesstätten geht. Die Aufgaben des beschließenden Ausschusses für Jugend, Kindertagesstätten und Ferienwaldheim ergeben sich aus der Ortssatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Stuttgart-Vaihingen.

(4) Es bleibt Aufgabe der örtlichen Kirchengemeinde Büsnau, die Kindergartenarbeit in das Gemeindeleben der Kirchengemeinde zu integrieren. Dafür trägt der/die in Büsnau zuständige Pfarrer/in in Absprache mit der vom Kirchengemeinderat in den Ausschuss für Jugend, Kindertagesstätten und Ferienwaldheim entsandten Person die Verantwortung.

Die Kirchengemeinde wirkt u. a. bei folgenden Aufgaben mit:

- a) Das Pfarramt in Büsnau ist für den Kindergarten nach wie vor zuständig für die geistliche Begleitung.
- b) Regelmäßige Berichte der Kindergartenleitung erfolgen im Kirchengemeinderat Büsnau.
- c) Die Arbeit mit dem Kindergarten-Elternbeirat des Kindergartens Büsnau findet vor Ort statt.

(5) Die Evangelische Kirchengemeinde Stuttgart-Vaihingen (Trägerin) ist Vertragspartnerin der Stadt Stuttgart in allen Angelegenheiten sowie Ansprechpartnerin in den die örtlichen Belange betreffenden Dingen. Zuständigkeiten des Kirchenkreises Stuttgart auf Grund bestehender Regelungen bleiben unberührt. Die Trägerin hat u. a. folgende Aufgaben:

- a) Wahrnehmung der kirchlichen Interessen bei der kommunalen Bedarfsplanung in Abstimmung mit dem Kirchenkreis Stuttgart.
- b) Aufstellung der Stellenpläne.
- c) Durchführung und Genehmigung von (Wieder-)Besetzungen.
- d) Erhebung der Elternbeiträge.
- e) Erledigung des Kassen- und Rechnungswesens.
- f) Genehmigung von Fortbildungen.
- g) Genehmigung von Kindergarten-Schließzeiten.
- h) Mitgliedschaft im Evangelischen Landesverband-Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V. mit allen Rechten und Pflichten, insbesondere Weitergabe der Angebote.

(6) Die Dienstaufsicht führt der oder die Vorsitzende des Ausschusses für Jugend, Kindertagesstätten und Ferienwaldheim. Die Dienstaufsicht kann an die Kirchenpflegerin/den Kirchenpfleger der Evangelischen Kirchengemeinde Stuttgart-Vaihingen delegiert werden.

(7) Die Fachaufsicht hat der Ausschuss für Jugend, Kindertagesstätten und Ferienwaldheim.

§ 2 Finanzierung

(1) Die Steuerzuweisung für die Personal und Sachkosten der Kindertagesstätten erhält die Evangelische Kirchengemeinde Stuttgart-Vaihingen, ebenso die mit der Stadt Stuttgart vereinbarten städtischen Zuschüsse sowie alle weiteren Einnahmen im Rahmen des Kindergartenbetriebs.

(2) Des Weiteren wird auf die Regelungen im Kindergarten-Vertrag mit der Stadt Stuttgart verwiesen.

(3) Das Gebäude ist Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde Büsnau. Die Räumlichkeiten werden der Evangelischen Kirchengemeinde Stuttgart-Vaihingen für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder mietfrei überlassen. Die Evangelische Kirchengemeinde Stuttgart-Vaihingen wird wie ein Mieter behandelt. Zweckgebundene Zuschüsse bzw. Zuwendungen Dritter fließen demjenigen zu, der die entsprechenden Aufwendungen zu tragen hat.

(4) Die Rücklage der Evangelischen Kirchengemeinde Büsnau für den Betrieb des Kindergartens erhält die Evangelische Kirchengemeinde Stuttgart-Vaihingen.

§ 3 Inkrafttreten, Vertragsänderung und Vertragskündigung

(1) Zur Rechtsgültigkeit dieser Vereinbarung ist die Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats in Stuttgart und zum Wechsel des Vertragspartners die Zustimmung der Stadt Stuttgart erforderlich.

(2) Die Vereinbarung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

(3) Änderungen bedürfen der Schriftform.

(4) Die Kündigung dieser Vereinbarung ist nur mit einer Frist von 1 Jahr zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

(5) Ein Kündigungsrecht der Kirchengemeinde Büsnau mit einer Frist von 3 Monaten – beginnend ab Kenntniserlangung nach § 1 Nr. 5 b) dieses Vertrages – besteht, wenn eine Schließung des Kindergartens in Büsnau gegen den Willen der Kirchengemeinde Büsnau beabsichtigt ist.

(6) Das Recht auf außerordentliche Kündigung beider Parteien bleibt hiervon unberührt.

Diakoniestationsvertrag für die Diakoniestation Ostfildern

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 3. Dezember 2013 AZ 45 Ruit Nr. 100

Der Vertrag über die Diakoniestation Ostfildern, letztmals veröffentlicht im Amtsblatt 57 Seite 26 ff., ist teilweise neu gefasst worden. Die Neufassung dieser Kirchenrechtlichen Vereinbarung wurde durch Schreiben des Oberkirchenrats vom 3. Dezember 2013 genehmigt und wird gem. § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

R u p p

Vertrag über die Diakoniestation Ostfildern

Für den Betrieb der Diakoniestation Ostfildern in der Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Ruit arbeiten die nachstehen genannten Kirchengemeinden, Krankenpflegevereine und die Stadt Ostfildern in der Form einer kirchenrechtlichen Vereinbarung nach § 8 des kirchlichen Verbandsgesetzes zusammen.

1. Evangelische Gemeinde Ruit
2. Evangelische Kirchengemeinde Nellingen
3. Evangelische Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Ostfildern
4. Evangelische Kirchengemeinde Scharnhäusen
5. Evangelische Kirchengemeinde Kemnat handelnd auch für den Krankenpflegeverein Kemnat
6. Krankenpflegeverein Ruit e. V.
7. Krankenpflegeverein Scharnhäusen e. V.
8. Stadt Ostfildern

Präambel

Seit 01.07.1987 wird von der Evangelischen Kirchengemeinde Ruit die Diakoniestation Ostfildern betrieben. Als Einrichtung der Kirchengemeinde ist sie Ausdruck des gelebten Glaubens der christlichen Gemeinde in Wort und Tat.

§ 1 Trägerschaft und Tätigkeitsbericht

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Ruit betreibt in Bindung an die landeskirchliche Ordnung für ihren und den Bereich der Evangelischen Kirchengemeinden

- Kemnat
- Nellingen
- Dietrich-Bonhoeffer-Ostfildern
- Scharnhäusen

die Diakoniestation Ostfildern. Der Tätigkeitsbereich der Station umfasst das Gebiet der bürgerlichen Gemeinde der Stadt Ostfildern.

(2) Die Diakoniestation ist über den Evangelischen Landesverband für Diakonie- und Sozialstationen in Württemberg e.V. mit ihren Diensten dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. angeschlossen.

§ 2 Aufgaben

(1) Diakonie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat als Antwort auf die Verkündigung des Evangeliums. Mit der Diakoniestation als ihrer Einrichtung nimmt die Evangelische Kirchengemeinde Ruit Christi Auftrag zu Verkündigung und diakonischem Handeln wahr.

(2) Die Diakoniestation hat ihre Aufgaben, in ihrem Tätigkeitsbereich ambulante Kranken- und Altenpflege, Nachbarschaftshilfe, Essen auf Rädern sowie weitere ambulante diakonische Aufgaben im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten anzubieten und zu koordinieren. Aufgaben können auch durch Kooperationspartner geleistet werden.

(3) Die Diakoniestation dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen mildtätigen und kirchlichen Zwecken.

(4) Die Vertragspartner bemühen sich in ihren Wirkungsbereichen um die Mithilfe möglichst vieler Einwohner für die Aufgaben- und Tätigkeitsfelder der Diakoniestation.

(5) Die Dienste der Diakoniestation stehen allen Einwohnern im Tätigkeitsbereich offen, unabhängig von ihrem Alter, Geschlecht, oder ihrer Konfessions- oder Religionszugehörigkeit.

§ 3

Diakoniestationsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Diakoniestation bildet die Trägerin einen beschließenden Ausschuss.

(2) Der Ausschuss entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Diakoniestation, soweit nicht der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Ruit zuständig ist.

Insbesondere nimmt er folgende Aufgaben wahr:

- a) Festlegung der Ziele und Aufgaben der Diakoniestation
- b) Entscheidung über neue Leistungsangebote und die künftige Strukturentwicklung der Diakoniestation
- c) Abschluss von Kooperationsverträgen mit anderen Trägern
- d) Entgegennahme der regelmäßigen Geschäftsberichte
- e) Unterstützung der Geschäftsführung
- f) Entwurf des Wirtschaftsplans und des Stellenplans sowie Beratung über den Rechnungsabschluss
- g) Festsetzung der Leistungsentgelte
- h) Wahl und Anstellung der Geschäftsführung, der Pflegedienstleitung und der Einsatzleitung
- i) Erlass einer Geschäftsordnung, in der insbesondere die Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche des Vorsitzenden, der Geschäftsführung, der Pflegedienstleitung und der Einsatzleitung festgelegt werden
- j) Förderung der Zusammenarbeit mit der Stadt Ostfildern, den Kirchengemeinden, den Krankenpflegevereinen und der Leitstelle für ältere Menschen in Ostfildern

(3) Dem Diakoniestationsausschuss gehören an:

- a) einer der Kirchengemeinderatsvorsitzenden und ein weiterer Vertreter oder eine weitere Vertreterin der Evangelischen Kirchengemeinde Ruit
- b) je ein Vertreter oder eine Vertreterin der evangelischen Kirchengemeinden Kemnat, Nellingen, Dietrich-Bonhoeffer Ostfildern sowie Schamhausen

c) ein weiterer Vertreter oder eine weitere Vertreterin des Kirchengemeinderats der Evangelischen Kirchengemeinde Kemnat für den Krankenpflegeverein Kemnat

d) je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Krankenpflegevereine Ruit e.V. und Schamhausen e.V.

e) ein Vertreter oder eine Vertreterin der Stadt Ostfildern

Zu den Sitzungen werden eingeladen und nehmen beratend teil:

a) die Geschäftsführung

b) die Pflegedienstleitung

c) die Einsatzleitung

d) ein Vertreter oder eine Vertreterin der katholischen Kirchengemeinden Ostfilderns

e) ein Vertreter oder eine Vertreterin der kirchlichen Verwaltungsstelle Esslingen

f) ein weiterer Vertreter oder eine weitere Vertreterin der Stadt Ostfildern

(4) Die Vertreter oder Vertreterinnen der evangelischen Kirchengemeinden werden von den Kirchengemeinderäten aus ihrer Mitte gewählt. Die Vertreter oder Vertreterinnen der Krankenpflegevereine und der Stadt Ostfildern werden vom Kirchengemeinderat der Trägerin auf Vorschlag des jeweiligen Vertragspartners gewählt.

(5) Der oder die von der Evangelischen Kirchengemeinde Ruit entsandte Kirchengemeinderatsvorsitzende ist der/die Vorsitzende der Diakoniestation.

(6) Der Diakoniestationsausschuss wählt aus dem Kreis der weiteren Mitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.

(7) Als beschließender Ausschuss der Kirchengemeinde Ruit ist der Diakoniestationsausschuss an die Verfahrensregelungen der Kirchengemeindeordnung gebunden.

§ 4

Leitungsausschuss

(1) Der Leitungsausschuss berät die Geschäftsführung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Er hat die regelmäßigen Berichte der Geschäftsführung entge-

genzunehmen. Er bereitet die Beschlüsse des Diakoniestationsausschusses vor und überwacht ihre Ausführung.

- (2) Dem Leitungsausschuss gehören an:
- a) Der oder die Vorsitzende der Diakoniestation
 - b) zwei weitere aus der Mitte des Diakoniestationsausschusses zu wählende Vertreter oder Vertreterinnen
 - c) ein Vertreter oder eine Vertreterin der Stadt Ostfildern.
- (3) Zu den Sitzungen werden eingeladen und nehmen beratend teil :
- a) die Geschäftsführung
 - b) die Pflegedienstleitung
 - c) die Einsatzleitung

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Diakoniestation wird eine Geschäftsführung bestellt. Sie führt die Beschlüsse des Diakoniestationsausschusses aus und erledigt ihre Aufgaben eigenverantwortlich im Rahmen der jeweils gültigen rechtlichen und vertraglichen Bestimmungen.
- (2) Die Geschäftsführung wird vom Diakoniestationsausschuss gewählt.
- (3) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Diakoniestation und übt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation sowie die Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle aus. Sie ist in Zusammenarbeit mit der Pflegedienstleitung für eine ordentliche und wirtschaftliche Durchführung der Aufgaben der Diakoniestation verantwortlich.
- (4) Für die Erledigung der Verwaltungsaufgaben und des Finanz- und Rechnungswesens wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt der Geschäftsführung.
- (5) Die Geschäftsführung hat dem Diakoniestationsausschuss und dem Leitungsausschuss regelmäßig über die Angelegenheiten der Diakoniestation zu berichten.
- (6) Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Geschäftsführung werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 6 Pflegedienstleitung und Einsatzleitung

- (1) Für die Leitung und Koordination der Kranken- und Altenpflege wird eine Pflegedienstleitung bestellt. Im Rahmen der Gesamtverantwortung der Geschäftsführung obliegt ihr die Fachaufsicht in diesem Bereich.
- (2) Für andere Bereiche kann eine Einsatzleitung bestellt werden.
- (3) Über die Anstellung der Pflegedienstleitung und der Einsatzleitung entscheidet der Diakoniestationsausschuss.
- (4) Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Pflegedienstleitung und der Einsatzleitung werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Finanzierung

- (1) Die Erträge und Aufwendungen der Diakoniestation werden im Wirtschaftsplan der Diakoniestation veranschlagt und über eine eigene Rechnung abgerechnet. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Diakoniestation deckt den Personal-, Sach- und Verwaltungsaufwand durch folgende Erträge ab:
- a) Erträge von Sozialversicherungs- und Sozialhilfeträgern sowie Selbstzahlern
 - b) Zuschüsse des Bundes, des Landes Baden-Württemberg, des Landkreises Esslingen und der Stadt Ostfildern
 - c) Zuweisungen der Krankenpflegevereine
 - d) Spenden und sonstige Erträge
 - e) Auflösung von Rückstellungen, soweit dies gesetzlich zulässig ist
 - f) Entnahmen von zweckgebundenen Rücklagen zur Erfüllung des Verwendungszwecks
- (3) Ein verbleibender Abmangel wird durch eine Entnahme aus den Rücklagen der Diakoniestation beglichen. Unterschreitet der Wert der Betriebsmittelrücklage die gesetzlich vorgeschriebene Mindesthöhe (monatliche Aufwendungen im Schnitt der letzten drei Jahre), wird der verbleibende Abmangel den Krankenpflegevereinen im Verhältnis ihrer Mitgliederzahlen in Rechnung gestellt.

(4) Ist der verbleibende Abmangel von den Krankenpflegevereinen nicht finanzierbar, beteiligt sich die Stadt Ostfildern am nicht gedeckten Aufwand der Diakoniestation Ostfildern in den sonstigen Leistungsbe-
reichen (ohne SGB V- und SGB IX-Leistungen) mit 66 2/3 v.H.

(5) Ein eventuell verbleibender Fehlbetrag ist von den beteiligten Kirchengemeinden zu tragen. Dieser wird im Verhältnis der evangelischen Gemeindeglieder aufgeteilt, und zwar nach Stand 31.12. des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres.

(6) Die Vertragspartner sind berechtigt, in die Rechnungsunterlagen der Diakoniestation Einsicht zu nehmen.

§ 8 Krankenpflegevereine

Die Krankenpflegevereine unterstützen als Kooperationspartner die Arbeit der Diakoniestation ideell und materiell.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats in Stuttgart am 01.01.2013 in Kraft und ersetzt den Vertrag vom 07.04.1995.

(2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem der Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahrs gekündigt werden. Unter den übrigen Beteiligten besteht er fort und ist entsprechend anzupassen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Über eine notwendige Anpassung nach Abs. 2 und eine Auseinandersetzung der Vermögensgegenstände, die der Diakoniestation dienen, entscheidet im Streitfall der Oberkirchenrat nach billigem Ermessen.

Umbenennung von Pfarrämtern

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 21. Januar 2014 AZ 30.20 Nr. 86

Folgende Pfarrämter wurden im Jahr 2013 umbenannt:

Dekanat Blaufelden:

„Evang. Pfarramt Langenburg-Bächlingen“ in
„Evang. Pfarramt Langenburg“

Dekanat Crailsheim:

„Evang. Pfarramt Gründelhardt“ in
„Evang. Pfarramt Gründelhardt-Oberspeltach“

Dekanat Degerloch:

„Evang. Pfarramt Rohr I“ in
„Evang. Pfarramt Rohr-Dürrolewang I“

„Evang. Pfarramt Dürrolewang“ in
„Evang. Pfarramt Rohr-Dürrolewang II“

Dekanat Esslingen:

„Evang. Pfarramt Esslingen Sulzgries I“ in
„Evang. Pfarramt Esslingen Sulzgries Süd“

Dekanat Geislingen a.d. Steige:

„Evang. Pfarramt Geislingen Pauluskirche I“ in
„Evang. Pfarramt Geislingen Pauluskirche“

Dekanat Göppingen:

„Evang. Pfarramt Dürna“ in
„Evang. Pfarramt Dürna-Gammelshausen“

Dekanat Heidenheim:

„Evang. Pfarramt Heuchlingen“ in
„Evang. Pfarramt Heuchlingen-Heldenfingen“

„Evang. Pfarramt Heidenheim Pauluskirche I“ in
„Evang. Pfarramt Heidenheim Pauluskirche“

„Evang. Pfarramt Heidenheim Waldkirche“ in
„Evang. Pfarramt Heidenheim Paulus-Waldkirche“

Dekanat Kirchheim unter Teck:

„Evang. Pfarramt Erkenbrechtsweiler“ in
 „Evang. Pfarramt Erkenbrechtsweiler-Hochwang“

„Evang. Krankenhauspfarramt Waiblingen“ in
 „Evang. Krankenhauspfarramt Rems-Murr-Klinikum

„Evang. Pfarramt Endersbach“ in
 „Evang. Pfarramt Endersbach I“

Dekanat Künzelsau:

„Evang. Pfarramt Buchenbach“ in
 „Evang. Pfarramt Buchenbach-Eberbach“

Dekanat Weinsberg:

„Evang. Pfarramt Wüstenrot“ in
 „Evang. Pfarramt Wüstenrot-Neulautern“

Dekanat Marbach a.N.:

„Evang. Pfarramt Höpfigheim“ in
 „Evang. Pfarramt Höpfigheim-Kleinbottwar“

Dekanat Zuffenhausen:

„Evang. Pfarramt Stuttgart-Rot Mitte“ in
 „Evang. Pfarramt Stuttgart Himmelsleiter West“

Dekanat Neuenstadt a.K.:

„Evang. Pfarramt Neckarsulm Martin-Luther-
 Kirche I“ in
 „Evang. Pfarramt Neckarsulm Martin-Luther-Kirche“

„Evang. Pfarramt Stuttgart-Freiberg“ in
 „Evang. Pfarramt Stuttgart Himmelsleiter Mitte“

„Evang. Pfarramt Mönchfeld“ in
 „Evang. Pfarramt Stuttgart Himmelsleiter Ost“

Dekanat Nürtingen:

„Evang. Pfarramt Wendlingen I“ in
 „Evang. Pfarramt Wendlingen am Neckar Nord“

„Evang. Pfarramt Weilimdorf Oswaldkirche I“ in
 „Evang. Pfarramt Weilimdorf Oswald-Wolfbusch I“

„Evang. Pfarramt Wendlingen II“ in
 „Evang. Pfarramt Wendlingen am Neckar Ost“

„Evang. Pfarramt Weilimdorf Oswaldkirche II“ in
 „Evang. Pfarramt Weilimdorf Oswald-Wolfbusch III“

„Evang. Pfarramt Unterboihingen“ in
 „Evang. Pfarramt Wendlingen am Neckar Süd“

„Evang. Pfarramt Zuffenhausen Pauluskirche Mitte“ in
 „Evang. Pfarramt Zuffenhausen Pauluskirche“

Dekanat Reutlingen:

„Evang. Pfarramt Rommelsbach Nord“ in
 „Evang. Pfarramt Rommelsbach“

R u p p

„Evang. Pfarramt Mägerkingen I“ in
 „Evang. Pfarramt Mägerkingen“

Dekanat Ulm:

„Evang. Pfarramt Grimmelfingen“ in
 „Evang. Pfarramt Grimmelfingen Jakobuskirche“

Dekanat Waiblingen:

„Evang. Pfarramt Korb-Steinreinach“ in
 „Evang. Pfarramt Korb I“

„Evang. Pfarramt Korb-Schaltenberg“ in
 „Evang. Pfarramt Korb II“

Prüfung für Kirchenmusiker

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 18. Dezember 2013 AZ 59.160 Nr. 86

Die Abschlussprüfung in Stufe A, B und C haben
in der Zeit von Dezember 2012 bis Dezember 2013
(Prüfungsdatum jeweils in Klammern) mit Erfolg
abgelegt:

A-Prüfung

(zum Nachweis der Befähigung für hauptberufliche
Tätigkeit in gehobenen Kirchenmusikstellen)

Staatliche Hochschule für Musik Trossingen

*Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende
Kunst Stuttgart*

*Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen
Landeskirche in Württemberg*

[Redacted]

B-Prüfung

(Diplomprüfung B zum Nachweis der Befähigung für
hauptberufliche Tätigkeit in Kirchenmusikstellen)

*Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende
Kunst Stuttgart*

[Redacted]

*Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen
Landeskirche in Württemberg*

[Redacted]

Staatliche Hochschule für Musik Trossingen

[Redacted]

C-Prüfung

(Befähigung für nebenberufliche Tätigkeit in
Kirchenmusikstellen)

Lehrgang Aalen

[Redacted]

Lehrgang Blaubeuren (Seminar)

[Redacted]

Lehrgang Ditzingen

[Redacted]

Lehrgang Freudenstadt

[Redacted]

Lehrgang Ludwigsburg

[Redacted]

Lehrgang Maulbronn

[Redacted]

Lehrgang Schwäbisch Hall

[Redacted]

[Redacted text block]

Rupp

Dienstnachrichten

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. September 2013

[Redacted text block]

mit Wirkung vom 1. Januar 2014

[Redacted text block]

mit Wirkung vom 1. Februar 2014

[Redacted text block]

[Redacted text block]

mit Wirkung vom 15. Februar 2014

[Redacted text block]

mit Wirkung vom 1. März 2014

[Redacted text block]

mit Wirkung vom 15. März 2014

[Redacted text block]

[Redacted text block]

mit Wirkung vom 1. April 2014

[Redacted text block]

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Februar 2014

[Redacted text block]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[Redacted text block]

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne
Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro,
zuzüglich Porto- und Versandkosten.
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember
eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können
vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Ober-
kirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Landesbank Baden-Württemberg
BLZ 600 501 01
Konto-Nr. 2 003 225
BIC SOLADEST
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25

Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
BLZ 520 604 10
Konto-Nr. 400 106
BIC GENODEF1EK1
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06